

# **Satzung**

des Vereins

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freilichtmuseum germanische Siedlung Klein Köris" e.V..  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen unter der Nummer VR 540 am 14.08.1996 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist: 15746 Klein Köris, Buschweg 2.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist es, auf wissenschaftlicher Grundlage und in enger Anlehnung an die im Bereich des Bodendenkmals Klein Köris Fundplatz 3 ausgegrabenen Befunde die Darstellung germanischen Lebens und seiner archäologischen Erforschung in Form eines Freilichtmuseums im Bereich des Bodendenkmals zu fördern. Der Verein möchte mittels lebendiger Präsentation frühgeschichtlichen Dorf- und Handwerksalltages nach Originalbefunden die landesgeschichtliche Forschung und den Tourismus fördern sowie das Geschichtsbewußtsein der Bevölkerung entwickeln.

Zugleich wird auf die Realisierung von Maßnahmen zur Erhaltung der noch im Boden befindlichen archäologischen Substanz oder zu ihrer rechtzeitigen Sicherung durch wissenschaftliche Ausgrabung entsprechend dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg" hingewirkt.

Hierzu wird der Verein interessierte Mitglieder gewinnen und Veranstaltungen sowie alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes durchführen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Verkauf von vereinseigenen Publikationen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts des In- und Auslandes werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitgliedes
  2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie wird zum Schluß des aktuellen Geschäftsjahres wirksam
  3. durch Ausschluß aus dem Verein; sie wird wirksam am Beschlußtag
- (4) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes/ der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung .

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Zur Realisierung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand /die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können. Die Aufgabe ist in ihrem gesamten Umfang schriftlich zu fixieren und deren Erfüllung in der Mitgliederversammlung abzurechnen.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht mindestens aus 5 Mitgliedern
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. einem Beisitzer
- (2) Der gesetzliche Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer

Es vertreten jeweils 2 gemeinsam.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar

- sind nur natürliche Personen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand.
- (4) Beschlußfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
  - (5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich vom Vorstand unter der Einhaltungsfrist von mindestens fünf Wochen durch eine schriftliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn:
  1. es das Vereinsinteresse erfordert
  2. mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich fordern unter Angabe von Zweck und Gründen
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Genehmigung des Haushaltsplanes
  2. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes
  3. Wahl/ Entlastung des Vorstandes
  4. Festsetzung der Beitragshöhe und des Fälligkeitsdatums
  5. Beschluß über die Satzung/ SatzungsänderungDie Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Einer Änderung des Zweckes müssen vier Fünftel aller Mitglieder zustimmen, nicht anwesende Mitglieder haben das Recht zur schriftlichen Abstimmung.
- (5) Eine Satzungsänderung benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen des Vereins kostengünstig zu nutzen. Sie haben das Recht, das Vereinsleben durch eigene Initiativen zu beleben und zu entwickeln.  
Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Der Vorstand wird ermächtigt, auf Beschluß in Härtefällen für einzelne Mitglieder die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 10**

## **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren maximal zwei Kassenprüfer. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal im Geschäftsjahr und auf Verlangen des Vorstandes/der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Der Bericht ist schriftlich anzufertigen. Der Kassenbericht muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer gesonderten, zu diesem Zweck mit einer Frist von fünf Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder haben das Recht zur schriftlichen Abstimmung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen berufen werden. Die Aufgaben der Liquidatoren ergeben sich aus dem BGB §49.

## **§ 12 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg für die Förderung kultureller Zwecke mit der Zweckbestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Denkmalpflege im Land Brandenburg gemeinnützig einzusetzen. Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ("Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg" vom 22.07.1991 Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr.: 20 vom 08.08.1991) anerkannten Baudenkmalern entsprechend dem Punkt 4c der Anlage 7 der Einkommensteuer - Richtlinien.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 29. November 1995 in Klein Köris errichtet.